

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 22

Kiel, den 30. November

1961

## Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 17. November 1961 (S. 113). — Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 22. Januar 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 16). Vom 17. November 1961 (S. 115). — Kirchengesetz über die Regelung des landeskirchlichen Verfahrens bei Lehrbeanstandungen. Vom 16. November 1961 (S. 115). — Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Vikarinnen. Vom 17. November 1961 (S. 115). — Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrversorgungswesens. Vom 16. November 1961 (S. 116). — Neufassung des Pfarrversorgungsgesetzes (S. 117). — Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 17. November 1961 (S. 124). — Neufassung der Besoldungsordnung A (S. 125). — Kirchengesetz über die Änderung kirchenbeamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften. Vom 16. November 1961 (S. 127). — Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend den Anschluß deutscher evangelischer Kirchengemeinden außerhalb Schleswig-Holsteins an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 27. Oktober 1924 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1925, S. 48). Vom 16. November 1961 (S. 128).

## II. Bekanntmachungen

Einmalige Zuwendung an Geistliche und Kirchenbeamte zu Weihnachten 1961 (S. 128). — Kollekten im Januar 1962 (S. 129). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Stiftskirchengemeinde zu Elmshorn, Propstei Ranzau (S. 129). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der St. Ansgarkirchengemeinde in Elmshorn, Propstei Ranzau (S. 129). — Mitglieder des Prüfungsausschusses für den kirchlichen Verwaltungsdienst (S. 130). — Grundstücksverkehrsgesetz (S. 130). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 130). — Stellenausschreibung (S. 131).

## III. Personalien (S. 131).

## Gesetze und Verordnungen

### Kirchengesetz

über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Vom 17. November 1961

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Pfarrvikaren kann die Verwaltung geeigneter Pfarrstellen übertragen werden.

(2) Pfarrvikare können auch zur Unterstützung eines oder mehrerer Pastoren sowie für besondere kirchliche Aufgaben verwendet werden.

#### § 2

(1) Zur Ausbildung für den Dienst eines Pfarrvikars können Männer zugelassen werden, die eine missionarische, volksmissionarische, diakonische, katechetische oder eine ähnliche Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen und sich in der Regel zehn Jahre hindurch in einer kirchlichen Arbeit bewährt haben und deren Gewinnung für den Dienst eines Pfarrvikars erwünscht ist. Sie müssen ferner

- a) vollberechtigtes Glied der evangelisch-lutherischen Kirche sein,

b) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,

c) mindestens 32 Jahre alt sein,

d) gesund und frei von Gebrechen sein, die die Ausübung des Dienstes hindern,

e) über ein hinreichendes Maß an allgemeiner und theologischer Bildung verfügen.

Von den Erfordernissen des Satzes 2 Buchstaben b) und c) kann im Einzelfall abgesehen werden.

(2) Darüber hinaus können auch Männer, die über besondere Gaben der Wortverkündigung und Seelsorge verfügen und in einem solchen Dienst sich längere Zeit bewährt haben, zugelassen werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die Kirchenleitung entscheidet über die Zulassung zur Ausbildung, wenn die Bischöfe nach einem Gespräch mit dem Bewerber die Überzeugung gewonnen haben, daß er für den Dienst eines Pfarrvikars geeignet erscheint. Die Entscheidung der Kirchenleitung ist endgültig.

(4) Die Zulassung zur Ausbildung soll nur in einem Umfange erfolgen, der dem Bedarf entspricht.

#### § 3

(1) Die Ausbildung besteht in einer mindestens einjährigen Zurechtweisung in einem Seminar sowie in einem mindestens einjährigen Lehrpraktikum bei einem Pastor der Landeskirche.

(2) Die Landeskirche trägt die Kosten der Ausbildung und gewährt einen Unterhaltszuschuß nach den von der Landes-synode festgesetzten Sätzen.

## § 4

Nach Abschluß der Ausbildung entscheidet das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt über die Zulassung zur Prüfung.

## § 5

(1) Die Prüfung führt ein Prüfungsausschuß durch, der von dem Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt bestellt wird. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Zur schriftlichen Prüfung gehören eine größere Arbeit, eine Klausur sowie die Ausarbeitung einer Predigt und einer Katechese. Themen und Texte der Arbeiten bestimmt der Vorsitzende des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes. Predigt und Katechese sind vor der mündlichen Prüfung zu halten.

(3) Die Fächer der mündlichen Prüfung sind:

1. Bibelfunde,
2. Schriftauslegung,
3. Kirchengeschichte,
4. Glaubenslehre,
5. Ethik,
6. Kirchliche Gegenwartskunde (Kirchen- und Sektenkunde, Werke der Kirche),
7. Kirchenrecht,
8. Pädagogik,
9. Praktische Theologie.

(4) Wer im Gesamtergebnis nicht genügt, hat die Prüfung nicht bestanden. Eine Wiederholung der Prüfung ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes möglich. Eine neue größere Arbeit nach Absatz 2 braucht nur dann eingereicht zu werden, wenn die frühere das Prädikat „genügend“ (3) nicht erreicht hat.

## § 6

(1) Nach bestandener Prüfung entscheiden die Bischöfe im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt über die Anstellungsfähigkeit als Pfarrvikar.

(2) Der Pfarrvikar wird zunächst für die Dauer mindestens eines Jahres im Hilfsdienst beschäftigt. Die Bischöfe verständigen sich nach Beratung mit dem Landeskirchenamt über die Art der Beschäftigung.

(3) Vor einer Beschäftigung als Verwalter einer Pfarrstelle wird der Pfarrvikar ordiniert.

(4) Wird die Anstellungsfähigkeit verneint, so soll im Bedarfsfall ein Übergangsgeld gewährt werden.

## § 7

(1) Nach Beendigung der Hilfsdienstzeit entscheiden die Bischöfe im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt über die Anstellung und die Verwendung des Pfarrvikars (§ 1). Durch die erste Anstellung als Pfarrvikar wird in der Regel ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet. Der Pfarrvikar kann auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.

(2) Pfarrvikare können auch bei lebenslänglicher Anstellung jederzeit im Rahmen des § 1 mit anderen Aufgaben betraut werden.

## § 8

(1) Soll der Pfarrvikar mit der Verwaltung einer Pfarrstelle betraut werden, so wird er durch den Bischof beauftragt, nachdem der Kirchenvorstand und der Propsteivorstand sich einverstanden erklärt haben und Einsprüche von Gemeinde-

gliedern nach Abs. 2 nicht eingelegt sind oder etwaige Einsprüche zurückgewiesen sind.

(2) Ist die Verwaltung einer Pfarrstelle durch einen Pfarrvikar in Aussicht genommen, so ist der Name des Pfarrvikars an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen der Gemeinde durch Kanzelabkündigung bekanntzugeben. Bei der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, daß der in Aussicht genommene Pfarrvikar an dem der zweiten Bekanntgabe folgenden Sonn- oder festtage den Gemeindegottesdienst halten wird und daß innerhalb von 2 Wochen danach jedes wahlberechtigte Gemeindeglied gegen den in Aussicht genommenen Pfarrvikar bei dem Propsteivorstand Einspruch erheben kann. Der Einspruch, über den die Kirchenleitung entscheidet, kann nur auf geistige oder körperliche Unfähigkeit des Pfarrvikars oder auf begründete Bedenken gegen seine Lehre und seinen Wandel gestützt werden.

(3) Der Pfarrvikar wird in einem Gemeindegottesdienst in sein Amt eingeführt.

(4) Ordinierte Pfarrvikare werden bezüglich der Zugehörigkeit zu kirchlichen Körperschaften den Pastoren gleichgestellt.

(5) Die Besetzung einer Pfarrstelle mit einem Pfarrvikar gilt weder als Wahl- noch als Ernennungsfall.

## § 9

(1) Die Dienstbezüge der Pfarrvikare bestehen aus

- a) Grundgehalt,
- b) freier Dienstwohnung oder Ortszuschlag, falls eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht,
- c) Kinderzuschlag,
- d) örtlichem Sonderzuschlag von 3 % des Grundgehalts, soweit sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Hamburg haben,
- e) Inselzulage, wenn sie Pfarrstellen auf Nordseeinseln oder Halligen verwalten.

(2) Das Grundgehalt der auf Lebenszeit angestellten Pfarrvikare, das nach Dienstaltersstufen bemessen wird und von 2 zu 2 Jahren bis zum Endgrundgehalt steigt, beträgt monatlich 700 — 800 — 840 — 880 — 920 — 960 — 1000 — 1040 — 1080 — 1120 — 1160 — 1200 DM. Das Besoldungsdienstalter beginnt mit dem Tage der erstmaligen Anstellung als Pfarrvikar im Bereich der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche; die nach Vollendung des 27. Lebensjahres verbrachte Zeit kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit für den späteren Dienst als Pfarrvikar förderlich gewesen ist.

(3) Pfarrvikare im Hilfsdienst erhalten als Grundgehalt das Anfangsgehalt eines auf Lebenszeit angestellten Pfarrvikars.

(4) Im übrigen gilt das Kirchengesetz über die Dienstbezüge der Geistlichen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 28. November 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 137) entsprechend.

(5) Die Vergütung der Pfarrvikare, die im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, richtet sich nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen. Wird eine freie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt, so ist daneben der Ortszuschlag nicht zu zahlen.

## § 10

(1) Auf die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Pfarrvikare findet das Kirchengesetz über die Versorgung in den Ruhe- und Wartestand sowie über die Versorgung der Pastoren und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrversorgungsgesetz) vom 15. Mai 1952 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 72) sinngemäß Anwendung.

(2) Auf die Versorgungsbezüge sind Ansprüche aus der Angestelltenversicherung, soweit sie aus der früheren Tätigkeit des Pfarrvikars herrühren, anzurechnen. In diesem Fall ist

eine frühere Tätigkeit im öffentlichen oder privaten Dienst insoweit auf das ruhegehaltfähige Dienstalter anzurechnen.

## § 11

(1) Für die allgemeine Rechtsstellung der ordinierten Pfarrvikare gelten die Bestimmungen über die allgemeine Rechtsstellung der Pastoren, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes richtet sich die allgemeine Rechtsstellung der bisherigen Pfarrverweser nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

## § 12

Das Landeskirchenamt wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

## § 13

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten außer Kraft:

- a) Kirchengesetz über die Anstellung von Pfarrverwesern vom 16. Mai 1952 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 46),
- b) Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Anstellung von Pfarrverwesern vom 16. Mai 1952 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 80),
- c) Zweite Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Anstellung von Pfarrverwesern vom 11. Dezember 1953 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 105).

Kiel, den 21. November 1961

Das vorstehende von der 23. ordentlichen Landesynode am 17. November 1961 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL.-Nr. 1359/61

### Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

vom 22. Januar 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 16).

Vom 17. November 1961

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

## Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 22. Januar 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 16) wird wie folgt geändert:

1.) § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Anstellungsfähigkeit kann zuerkannt werden:

- a) Dozenten der evangelischen Theologie,
- b) Theologen aus anderen evangelischen Kirchen,
- c) Theologen, die aus einer nichtevangelischen Kirche zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis übergetreten sind,
- d) ordinierten Missionaren,
- e) Pfarrvikaren, die den Nachweis theologischer Weiterbildung erbracht und sich in ihrem Dienst wenigstens sechs Jahre bewährt haben; bei einem abgeschlossenen Hochschulstudium kann die Frist auf drei Jahre verkürzt werden.

2.) In § 2 Absatz 4 wird folgender Satz hinzugefügt:

Im Falle des Absatzes 3 Buchstabe e) setzt sie ein Kolloquium voraus.

## Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Kiel, den 21. November 1961

Das vorstehende von der 23. ordentlichen Landesynode am 17. November 1961 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL.-Nr. 1360/61

### Kirchengesetz

über die Regelung des landeskirchlichen Verfahrens bei Lehrbeanstandungen.

Vom 16. November 1961

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

## Artikel I

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956 — Amtsblatt der Vereinigten Kirche S. 55 — gilt innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- 1) In den Fällen der §§ 2, 4, 5, 8, 20 und 21 treten an die Stelle der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins und an die Stelle der Bischofskonferenz die Bischöfe.
- 2) Bei der Durchführung des Verfahrens werden die Aufgaben der nach § 22 vorgesehenen Geschäftsstelle vom Landeskirchenamt wahrgenommen.
- 3) Die Mitglieder des Spruchkollegiums nach § 9 Absatz 1 Buchst. e) werden dem Senat für Lehrfragen von der Kirchenleitung vorgeschlagen.

## Artikel II

Die Kirchenleitung erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen im Benehmen mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

## Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 21. November 1961

Das vorstehende von der 23. ordentlichen Landesynode am 16. November 1961 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL.-Nr. 1358/61

### Kirchengesetz

über die Besoldung und Versorgung der Vikarinnen.

Vom 17. November 1961

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

KG. m. l.  
1971/255

R. d. o. 1971 5 4

## § 1

Die Befoldung und Versorgung der Vikarinnen richtet sich nach den für die Pastoren geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß das Grundgehalt der in einer Planstelle angestellten Vikarinnen in der

1. Dienstaltersstufe	930,26 DM
2. Dienstaltersstufe	970,71 DM
3. Dienstaltersstufe	1 011,16 DM
4. Dienstaltersstufe	1 051,61 DM
5. Dienstaltersstufe	1 092,06 DM
6. Dienstaltersstufe	1 132,51 DM
7. Dienstaltersstufe	1 172,96 DM
8. Dienstaltersstufe	1 213,41 DM
9. Dienstaltersstufe	1 253,86 DM
10. Dienstaltersstufe	1 294,31 DM
11. Dienstaltersstufe	1 334,76 DM

beträgt.

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Rechtsverbindliche Anordnung über die Bezüge der Vikarinnen vom 19. Januar 1945 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1945, S. 1; Berichtigung Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1953, S. 53) außer Kraft.

Kiel, den 21. November 1961

Das vorstehende von der 23. ordentlichen Landesynode am 17. November 1961 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL-Nr. 1362/61

## Kirchengesetz

zur Änderung des Pfarrversorgungsrechts.  
Vom 16. November 1961

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## Artikel 1

## § 1

Das Kirchengesetz über die Versetzung der Pastoren in den Ruhe- und Wartestand sowie die Versorgung der Pastoren und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrversorgungs-gesetz) vom 15. Mai 1952 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 72) in der Fassung der Kirchengesetze vom 8. Mai 1953 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 79) und vom 28. November 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 137) wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 2 Satz 2 und in § 3 Abs. 2 ist das Wort „Synodalausschuß“ durch das Wort „Propsteivorstand“ zu ersetzen.
- § 14 erhält folgende Fassung:  
„Ruhegehaltstfähige Dienstbezüge sind:
  - das von dem Pastor nach dem Pfarrbefoldungsgesetz zuletzt bezogene Grundgehalt,
  - Zulagen, die im Pfarrbefoldungsgesetz als ruhegehaltstfähig bezeichnet sind,
  - ein Ortszuschlag nach Maßgabe des § 156 des Bundesbeamtengesetzes (Besoldungsordnung A, Tarifklasse II); dies gilt auch, wenn zuletzt freie Dienstwohnung gewährt wurde.

Für die Versorgungsempfänger mit Wohnsitz in Hamburg oder Berlin tritt zu dem Grundgehalt, das der Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge zugrunde liegt, ein örtlicher Sonderzuschlag in Höhe von 3 v. H.“

- § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Stirbt ein Pastor im Amt, so hat seine Familie für den Sterbemonat und weitere 3 Monate nach eigener Wahl den Anspruch auf unentgeltliche Nutzung der Dienstwohnung oder nach Ablauf des Sterbemonats den Anspruch auf den Ortszuschlag in Höhe des § 14 Ziff. 3. Zur Dienstwohnung in diesem Sinne gehören auch Hausgarten und Garage.“

- § 26 erhält folgende Fassung:

„Beim Tode eines Pastors wird einmalig Sterbegeld in Höhe des Zweifachen der Dienst- oder Versorgungsbezüge des Verstorbenen ausschließlich der Kinderzuschläge und der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte gewährt. Das Sterbegeld ist in einer Summe zu zahlen.“

- § 27 erhält folgende Fassung:

„(1) Sterbegeld nach § 26 erhalten der überlebende Ehegatte des Pastors, seine Abkömmlinge, die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder, die Verwandten der aufsteigenden Linie, seine Geschwister und Geschwisterkinder sowie seine Stiefkinder, wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Pastors gehört haben.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren:

- Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Stiefkindern, deren Ernährer der Verstorbene ganz oder überwiegend gewesen ist,
- sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.“

- In § 28 ist Satz 1 zu streichen.

- § 29 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Witwe und den Waisen muß jedoch die Hälfte des Sterbegeldes belassen werden.“

- § 36 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrages nach § 35 beginnt mit Ablauf des Sterbemonats.“

- Nach § 37 wird folgende Vorschrift eingefügt:

## „§ 37 a

Aus besonderen Billigkeitsgründen kann für Witwen mit einem niedrigeren Witwengeld abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 1 das Witwengeld aus einem Ruhegehalt berechnet werden, das 50 v. H. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge beträgt, wobei ein Grundgehalt der 1. Dienstaltersstufe nach § 4 Abs. 2 des Pfarrbefoldungsgesetzes vom 28. November 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 137) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 10. November 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1961 S. 1) zugrunde zu legen ist.“

- Nach § 39 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

## „§ 39 b

(1) Ist ein Pastor aus Anlaß des ersten oder zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft geraten und infolge eines in der Kriegsgefangenschaft erlittenen Unfalles in den Ruhestand getreten oder verstorben, so wird Versorgung nach § 39 a gewährt. Ist der Pastor in der Kriegsgefangenschaft verstorben, so gilt der Tod als infolge eines Unfalles eingetreten.

(2) Ist ein Pastor an den Folgen einer im ersten oder zweiten Weltkrieg erlittenen Wehrdienstbeschädigung verstorben, so kann aus Billigkeitsgründen eine Zulage zu den Hinterbliebenenbezügen gewährt werden. Die Zulage darf

zusammen mit den Hinterbliebenenbezügen die Versorgung nach § 39 a nicht übersteigen.“

11. In § 40 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „innerhalb der Landeskirche“ gestrichen.

12. § 50 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Witwe, die Ansprüche auf Witwengeld hat, erhält im Falle einer Wiederheirat eine Witwenabfindung in Höhe des Vierundzwanzigfachen des Witwengeldes des Monats, in dem sich die Witwe wiederverheiratet. Ist bei Anwendung des § 46 das Witwengeld nicht in voller Höhe zu zahlen, so ist der zu zahlende Betrag der Witwenabfindung zugrunde zu legen. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen. Lebt das Witwengeld nach § 50 Abs. 4 wieder auf, so ist die Witwenabfindung, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Witwengeldes liegt, in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten.“

## § 2

### Übergangsvorschrift

Für die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger gilt § 14 Ziff. 3 mit der Maßgabe, daß der Ortszuschlag mindestens mit dem Satz für die Ortsklasse A anzusetzen ist; dies gilt auch für die Empfänger von Hinterbliebenenversorgung, die nach dem Tode eines solchen Versorgungsempfängers gezahlt wird.

## § 3

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, den jetzigen Wortlaut des Pfarrversorgungsgesetzes im Kirchlichen Gesetz- und Ordnungsblatt bekanntzugeben.

## Artikel II

§ 37 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Dienstbezüge der Geistlichen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 28. November 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 137) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 10. November 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1961 S. 1) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bezüge der am 1. April 1958 vorhandenen Versorgungsempfänger sind nach folgenden Vorschriften neu festzusetzen:

1.) Lagen den Versorgungsbezügen Grundgehälter nach Maßgabe des Abschnitts I Ziff. 1 der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 25. September 1928 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 184) in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung der Pfarrbesoldung vom 11. Mai 1955 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 41) zugrunde, so treten an ihre Stelle folgende Grundgehälter: 805 — 840 — 875 — 910 — 945 — 980 — 1 015 — 1 050 — 1 085 — 1 120 — 1 155 DM.

2. a) Für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge ein vor dem 1. April 1955 geltendes Grundgehalt zugrunde lag, ist neues Grundgehalt der Monatsbetrag des Grundgehalts (einschließlich der Ruhegehaltsfähigen Zulagen), das der Berechnung der Ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge am 31. März 1958 zugrunde zu legen war, erhöht

aa) um 65 %, wenn es ein Endgrundgehalt oder ein festes Grundgehalt war,

bb) um 80 %, wenn es das Grundgehalt der 1. bis 3. Dienstaltersstufe war,

cc) um 75 % in den übrigen Fällen.

b) Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde, so tritt an die Stelle der Zulagen, die am 31. März 1958 zustanden, eine Zulage von 65 %.

3.) Bei den in Nr. 1 und 2 aufgeführten Sätzen sind die seit Inkrafttreten des Pfarrbesoldungsgesetzes sich nach § 38 ergebenden Änderungen zu berücksichtigen.“

## Artikel III

Die Geistlichen und Versorgungsempfänger des Pfarrerstandes erhalten Weihnachtsspendungen nach den für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften.

## Artikel IV

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

Kiel, den 21. November 1961

Das vorstehende von der 23. ordentlichen Landesynode am 16. November 1961 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung  
D. Salfmann

KL.-Nr. 1365/61

## Neufassung des Pfarrversorgungsgesetzes

Kiel, den 21. November 1961

Auf Grund des Artikels I § 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrversorgungsrechts vom 16. November 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 116) wird nachstehend das Pfarrversorgungsgesetz vom 15. Mai 1952 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 72) in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

J.-Nr. 21 810/61/III/F 2

## Kirchengesetz

über die Versetzung der Pastoren in den Ruhe- und Wartestand sowie die Versorgung der Pastoren und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrversorgungsgesetz) vom 15. Mai 1952 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 72) in der Fassung der Kirchengesetze vom 8. Mai 1953 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 79), vom 28. November 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 137) und vom 16. November 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 116).

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

## Abchnitt I

### Eintritt in den Ruhestand

#### § 1

Das Dienstverhältnis des Pastors zur Landeskirche endet mit dem Eintritt in den Ruhestand.

#### § 2

(1) Der Pastor tritt drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand.

(2) Auf Vorschlag des zuständigen Bischofs oder auf Antrag des Pastors kann das Landeskirchenamt von der Versetzung in den Ruhestand bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres absehen. Vor der Entscheidung sind der Kirchenvorstand und der Propsteivorstand zu hören.

#### § 3

(1) Der Pastor ist auf seinen Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten

ten dauernd unfähig ist; als dienstunfähig ist der Pastor auch dann anzusehen, wenn er länger als ein Jahr keinen Dienst getan hat. Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit, so ist der Pastor verpflichtet, sich von einem Amtsarzt untersuchen zu lassen.

(2) Vor der Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand sind der Pastor, sofern er nicht selbst den Antrag gestellt hat, der Kirchenvorstand und der Propsteivorstand zu hören.

#### § 4

(1) Ein Pastor, der sich im Wartestand befindet, kann auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden.

- (2) Er ist in den Ruhestand zu versetzen,
1. wenn er eine an ihn ergangene Aufforderung zur Übernahme eines Pfarramtes oder einer vorübergehenden Dienstleistung (§ 11) ohne hinreichenden Grund ablehnt,
  2. wenn eine fünfjährige Wartestandszeit abgelaufen ist, ohne daß seine Wiederverwendung möglich war; der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der Pastor in dieser Zeit als Pastor voll verwendet wird (§ 11).

#### § 5

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird durch das Landeskirchenamt verfügt. Sie ist dem Pastor und dem Kirchenvorstand der beteiligten Kirchengemeinde schriftlich mitzuteilen und kann bis zum Beginn des Ruhestands zurückgenommen werden.

(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen des § 2 Absatz 1, mit Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem der Pastor die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist. Auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Pastors kann ein früherer oder späterer Zeitpunkt festgesetzt werden.

#### § 6

(1) Wird ein Pastor, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt ist (§ 3), wieder dienstfähig, so ist er verpflichtet, gemäß seiner Leistungsfähigkeit einen Auftrag zu übernehmen oder sich um vakante Pfarrstellen zu bewerben und der Berufung in ein Pfarramt Folge zu leisten.

(2) Wird durch die Übernahme eines Auftrags das Ruhestandsverhältnis des Pastors nicht berührt, so erhält er für seine Tätigkeit zu seinem Ruhegehalt von der Kirchengemeinde eine angemessene Vergütung, freie Dienstwohnung oder eine angemessene Mietentschädigung sowie eine etwa in Frage kommende Trennungentschädigung. Die Vergütung darf zusammen mit dem Ruhegehalt die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen, nach denen das Ruhegehalt berechnet ist (§ 14).

### Abchnitt II

#### Eintritt in den Wartestand

#### § 7

(1) Ein Pastor kann nur in den durch Kirchengesetz geregelten Fällen in den Wartestand versetzt werden.

(2) Die Entscheidung trifft die im Kirchengesetz bestimmte Stelle, sofern eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, das Landeskirchenamt. Die Entscheidung kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

#### § 8

Der Wartestand beginnt, wenn nicht im Einzelfall oder in dem zur Anwendung kommenden Kirchengesetz ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Zeitpunkt, in welchem dem Pastor die Versetzung in den Wartestand schriftlich eröffnet wird, spätestens jedoch mit Ablauf der drei Monate, die auf den Monat der Eröffnung der Versetzung folgen.

#### § 9

Der Pastor bleibt auch im Wartestand Pastor der Landeskirche. Er verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes sein kirchliches Amt und, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die von ihm im Zusammenhang mit seinem Amt übernommenen Aufgaben.

#### § 10

Sofern in dem zur Anwendung kommenden Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, erhält der Pastor für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den Wartestand eröffnet worden ist, und für die folgenden drei Monate noch die vollen Dienstbezüge. Vom Beginn des Wartestandes an rückt er in Dienstaltersstufen nur während einer Beschäftigung nach § 11 auf.

#### § 11

(1) Der Pastor im Wartestand ist jederzeit verpflichtet, eine ihm übertragene Pfarrstelle anzunehmen, sich auf Weisung um vakante Pfarrstellen zu bewerben oder einem Auftrage zur vorübergehenden Dienstleistung nachzukommen.

(2) Wird der Pastor im Wartestand für eine vorübergehende Dienstleistung verwendet, so erhält er für diese Zeit von der Kirchengemeinde eine Vergütung bis zur Höhe des Grundgehalts, nach dem das Wartegeld festgesetzt worden ist (§ 23).

#### § 12

Der Wartestand endet, wenn der Pastor

1. eine neue Pfarrstelle übernimmt oder
2. aus dem Dienst der Landeskirche ausscheidet oder
3. in den Ruhestand tritt.

### Abchnitt III

#### Versorgung der Pastoren im Ruhe- und Wartestand

#### § 13

(1) Das Ruhegehalt und das Wartegeld werden auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

(2) Unberührt bleiben abweichende Bestimmungen des Dienststrafrechts.

#### 1. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge:

#### § 14

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind:

1. das von dem Pastor nach dem Pfarrbesoldungsgesetz zuletzt bezogene Grundgehalt,
2. Zulagen, die im Pfarrbesoldungsgesetz als ruhegehaltfähig bezeichnet sind,
3. ein Ortszuschlag nach Maßgabe des § 156 des Bundesbeamtengesetzes (Besoldungsordnung A, Tarifklasse II); dies gilt auch, wenn zuletzt freie Dienstwohnung gewährt wurde.

für die Versorgungsempfänger mit Wohnsitz in Hamburg oder Berlin tritt zu dem Grundgehalt, das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde liegt, ein örtlicher Sonderzuschlag in Höhe von 3 v. H.

#### 2. Ruhegehaltfähige Dienstzeit:

#### § 15

Das ruhegehaltfähige Dienstalter wird bei der ersten Übernahme eines Amtes in der Landeskirche festgesetzt und dem Pastor mitgeteilt.

#### § 16

Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, in der ein Pastor nach seiner Ordination

- a) im Dienst der Landeskirche gestanden oder mit Anerkennung der Landeskirche einen kirchlichen Dienst in ihrem Bereich versehen hat,  
 b) im Warte- oder Ruhestand im Dienst der Landeskirche wieder voll verwendet worden ist, falls die Verwendung mindestens ein Jahr ununterbrochen gedauert hat.

## § 17

(1) Ruhegehaltsfähig ist auch die Zeit, in der ein Pastor vor seiner festen Anstellung zum aktiven Wehrdienst eingezogen war, die Zeit seines Kriegsdienstes in der früheren Wehrmacht und die Zeit seiner Kriegsgefangenschaft. Staatliche Bestimmungen, die darüber hinaus eine erhöhte Anrechnung für im Zivil- oder Wehrdienst verbrachte Zeiten vorsehen, sind entsprechend anzuwenden.

(2) Bei Pastoren, die während eines Kriegseinsatzes gefallen sind, wird zu der Dauer der wirklichen Kriegsdienstzeit ein Jahr hinzugerechnet. Das gleiche gilt für Pastoren, die infolge einer anerkannten Wehrdienstbeschädigung dienstunfähig geworden sind und aus diesem Grunde in den Ruhestand versetzt werden.

## § 18

Als ruhegehaltsfähige Dienstzeit kann berücksichtigt werden die Zeit, während der ein Pastor

- a) nach der Ordination im kirchlichen Dienst außerhalb der Landeskirche gestanden hat,  
 b) nach vollendetem 30. Lebensjahr als Missionar im Auslandsdienst einer evangelischen Missionsgesellschaft tätig war,  
 c) im öffentlichen Dienst des Bundes, eines Landes oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts angestellt gewesen ist.

## § 19

(1) Auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit wird nicht angerechnet die Zeit

1. vor Vollendung des 27. Lebensjahres,
2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn nicht die Anrechnung bei Erteilung des Urlaubs ausdrücklich zugestanden ist,
3. eines Wartestandes.

(2) Wird ein Pastor, der durch Urteil eines Gerichts oder Dienststrafgerichts aus dem Kirchendienst entlassen war, in den Dienst der Landeskirche übernommen, so wird die Dienstzeit, die er vor dem Ausscheiden aus dem Kirchendienst zurückgelegt hat, nicht in die ruhegehaltsfähige Dienstzeit eingerechnet. Das gleiche gilt, wenn ein Pastor auf die durch die Ordination erworbenen Rechte verzichtet hatte oder sonst auf seinen Antrag aus dem Kirchendienst entlassen war. Die Kirchenleitung kann in besonderen Fällen eine teilweise Anrechnung gewähren.

## 3. Ruhegehalt und Wartegeld:

## § 20

(1) Von dem Beginn seines Ruhestandes ab erhält der Pastor lebenslänglich ein Ruhegehalt.

(2) Dienstunfähig gewordenen Hilfsgeistlichen kann im Falle der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag bis zu 75 % der zuletzt bezogenen Vergütung gewährt werden.

## § 21

(1) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Es erhöht sich nach drei ruhegehaltsfähigen Dienstjahren und in den folgenden sechzehn vollen Jahren der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit um je 2 v. H., in den folgenden vollen Jahren dieser Dienstzeit um je 1 v. H., höchstens bis zu 75 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge.

(2) Danach beträgt das Ruhegehalt nach einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit (§§ 15 bis 19):

von weniger als	3 Jahren	35 v. H.
von	3 Jahren	37 v. H.
von	4 Jahren	39 v. H.
von	5 Jahren	41 v. H.
von	6 Jahren	43 v. H.
von	7 Jahren	45 v. H.
von	8 Jahren	47 v. H.
von	9 Jahren	49 v. H.
von	10 Jahren	51 v. H.
von	11 Jahren	53 v. H.
von	12 Jahren	55 v. H.
von	13 Jahren	57 v. H.
von	14 Jahren	59 v. H.
von	15 Jahren	61 v. H.
von	16 Jahren	63 v. H.
von	17 Jahren	65 v. H.
von	18 Jahren	67 v. H.
von	19 Jahren	69 v. H.
von	20 Jahren	70 v. H.
von	21 Jahren	71 v. H.
von	22 Jahren	72 v. H.
von	23 Jahren	73 v. H.
von	24 Jahren	74 v. H.
von	25 Jahren und mehr	75 v. H.

der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge (§ 14).

## § 22

Das Ruhegehalt eines Pastors, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens drei Jahre bezogen hat, wird, sofern der Pastor in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übertreten ist, nach den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die letzten ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

## § 23

(1) Das Wartegeld beträgt 75 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Für jedes volle und angefangene Jahr, das dem Pastor an 15 Jahren ruhegehaltsfähiger Dienstzeit fehlt, wird jedoch das Wartegeld um 2 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge niedriger bemessen.

(2) Danach beträgt das Wartegeld bei einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit (§§ 15 bis 19):

von weniger als	1 Jahr	45 v. H.
von	1 Jahr	47 v. H.
von	2 Jahren	49 v. H.
von	3 Jahren	51 v. H.
von	4 Jahren	53 v. H.
von	5 Jahren	55 v. H.
von	6 Jahren	57 v. H.
von	7 Jahren	59 v. H.
von	8 Jahren	61 v. H.
von	9 Jahren	63 v. H.
von	10 Jahren	65 v. H.
von	11 Jahren	67 v. H.
von	12 Jahren	69 v. H.
von	13 Jahren	71 v. H.
von	14 Jahren	73 v. H.
von	15 Jahren und mehr	75 v. H.

der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge (§ 14).

## Abchnitt IV

## Versorgung der Pfarrhinterbliebenen

## 1. Sterbemonat

## § 24

(1) Für den Sterbemonat verbleiben den Erben eines im Amt verstorbenen Pastors die Bezüge des Verstorbenen, den Erben eines Pastors im Ruhe- oder Wartestand das Ruhegehalt oder das Wartegeld.

(2) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Sterbemonatsbezüge können statt an die Erben auch an die Witwe oder die ehelichen Abkömmlinge des Verstorbenen gezahlt werden.

## § 25

(1) Stirbt ein Pastor im Amt, so hat seine Familie für den Sterbemonat und weitere drei Monate nach eigener Wahl den Anspruch auf unentgeltliche Nutzung der Dienstwohnung oder nach Ablauf des Sterbemonats auf einen Ortszuschlag in Höhe des § 14 Ziffer 3. Zur Dienstwohnung in diesem Sinne gehören auch Hausgarten und Garage.

(2) Für die Unterbringung des Vakanzvertreters oder Nachfolgers im Amt muß erforderlichenfalls außer dem Amtszimmer ein Wohnraum der Dienstwohnung sofort zur Verfügung gestellt werden.

(3) Zur Familie des verstorbenen Pastors im Sinne dieser Vorschrift gehören:

1. die Witwe und die ehelichen Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben,
2. erwachsene eheliche Kinder, Enkel, Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Pflegekinder, wenn der Verstorbene sie ganz oder überwiegend unterhalten hat und wenn sie bei seinem Tode mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

## 2. Sterbegeld

## § 26

Beim Tode eines Pastors wird einmalig Sterbegeld in Höhe des Zweifachen der monatlichen Dienst- und Versorgungsbezüge des Verstorbenen einschließlich der Kinderzuschläge und der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte gewährt. Das Sterbegeld ist in einer Summe zu zahlen.

## § 27

(1) Sterbegeld nach § 26 erhalten der überlebende Ehegatte des Pastors, seine Abkömmlinge, die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder, die Verwandten der aufsteigenden Linie, seine Geschwister und Geschwisterkinder sowie seine Stiefmutter, wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Pastors gehört haben.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Stiefkindern, deren Ernährer der Verstorbene ganz oder überwiegend gewesen ist,
2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

## § 28

Das Landeskirchenamt bestimmt, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter mehrere Berechtigte zu verteilen ist.

## § 29

(1) Das Sterbegeld kann weder abgetreten noch verpfändet oder gepfändet werden.

(2) Forderungen der Kirchengemeinde, der Propstei oder der Landeskirche gegen den Verstorbenen aus Voranschuss- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überhebungen von Dienstbezü-

gen, Ruhegehalt oder Wartegeld können auf das Sterbegeld angerechnet werden. Der Witwe und den Waisen muß jedoch die Hälfte des Sterbegeldes belassen werden.

## 3. Witwen- und Waisengeld

## § 30

(1) Die Witwe und die ehelichen Kinder eines ruhegehaltsberechtigten Pastors sowie die Witwe und die ehelichen Kinder eines Pastors im Ruhestand erhalten Witwen- und Waisengeld. Das gilt nicht für die Ehefrau des verstorbenen Pastors, wenn bei dessen Tod die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war.

(2) Das Landeskirchenamt bestimmt, an wen das Witwen- und Waisengeld zu zahlen ist. Das Waisengeld wird in der Regel an die Witwe gezahlt, es sei denn, daß der Vormund die Zahlung an ihn verlangt.

## § 31

(1) Das Witwengeld beträgt 60% des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder das er erhalten hätte, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre.

(2) Ist eine Witwe mehr als 20 Jahre jünger als ihr verstorbener Ehemann, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 20 bis einschließlich 30 Jahre um ein Zwanzigstel gekürzt. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird jedoch für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag ein Zehntel des berechneten Witwengeldes so lange hinzugefügt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Die Altersungleichheit wird nach den Geburtstagen berechnet.

(3) Auf die Berechnung des Witwengeldes ist ein Ruhen des Ruhegehalts (§§ 42 bis 45) ohne Einfluß.

## § 32

(1) Das Waisengeld beträgt für jedes Kind (§ 30),

- a) dessen Mutter noch lebt und zum Bezuge von Witwengeld berechtigt ist, ein Fünftel des Witwengeldes,
- b) dessen Mutter nicht mehr lebt oder zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt ist, ein Drittel des Witwengeldes.

(2) Der Waisengeldanspruch eines Kindes bleibt bestehen, wenn ein Pastor es an Kindes Statt annimmt. Stirbt dieser Pastor, so erhält das Kind nur dann ein neues Waisengeld, wenn es höher ist als das bisherige. Das bisherige Waisengeld erlischt in diesem Fall.

(3) Die Kürzung des Witwengeldes nach § 31 Absatz 2 ist auf die Höhe des Waisengeldes ohne Einfluß.

## § 33

(1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, das der Verstorbene erhalten hat oder, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre, erhalten hätte. Der Berechnung darf höchstens ein Ruhegehalt von 75 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt werden. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Sätze im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Kalendermonats an, falls sie nach Absatz 1 noch nicht die vollen Beträge erhalten.

## § 34

(1) Die Witwe erhält kein Witwengeld, wenn die Ehe innerhalb dreier Monate vor dem Ableben des Pastors unter Umständen geschlossen worden ist, die die Annahme rechtfertigen, daß mit der Heirat der Zweck verfolgt worden ist, der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

(2) Die Witve und die Kinder eines Pastors, der erst nach dem Eintritt in den Ruhestand die Ehe geschlossen hat, erhalten kein Witwen- und Waisengeld. Es kann jedoch aus besonderen Billigkeitsgründen Witwen- und Waisengeld bis zu 75 v. H. der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge bewilligt werden, sofern die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat und der Altersunterschied nicht mehr als zwanzig Jahre beträgt.

#### § 35

(1) War die Ehe eines im Amt oder im Ruhestand verstorbenen Pastors geschieden und der Verstorbene verpflichtet, seiner Ehefrau Unterhalt zu gewähren, so kann, falls sie nicht wieder geheiratet hat und ohne die Scheidung einen Witwengeldanspruch gehabt hätte, ein Unterhaltsbeitrag bis zu 75 v. H. des gesetzlichen Witwengeldes widerruflich bewilligt werden. Entsprechendes gilt, wenn beim Tode des Pastors die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war (§ 30 Absatz 1 Satz 2).

(2) Hatte der Verstorbene nach seiner Scheidung eine neue Ehe geschlossen, so darf der Unterhaltsbeitrag für die geschiedene Frau den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ruhegehalt des Verstorbenen und den gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen nicht überschreiten.

#### § 36

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrages nach § 35 beginnt mit Ablauf des Sterbemonats. Waisen, die nach dem Tode ihres Vaters geboren sind, erhalten Waisengeld schon für den Geburtsmonat.

#### § 37

Wird zur Zeit des Ablebens der Witve neben dem Witwengeld Waisengeld gewährt, so erhalten die versorgungsberechtigten Waisen das Witwengeld noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat. Dies gilt auch für Waisen aus einer früheren Ehe des Pastors. Die Zahlung des erhöhten Waisengeldes nach § 32 Absatz 1 b) beginnt in diesem Falle mit dem Ablauf des ersten Monats nach dem Sterbemonat.

#### § 37 a

Aus besonderen Billigkeitsgründen kann das Witwengeld aus einem Ruhegehalt berechnet werden, das abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 1 mindestens 50 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge beträgt, wobei ein Grundgehalt der 1. Dienstaltersstufe nach § 4 Absatz 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 28. November 1958 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 137) zugrunde zu legen ist.

#### § 38

(1) Ist ein Pastor verschollen, so ist die Zahlung seiner Bezüge auf Weisung des Landeskirchenamts einzustellen, wenn das Ableben des Verschollenen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Im Falle des Absatzes 1 stehen den versorgungsberechtigten Angehörigen Hinterbliebenenbezüge nach §§ 30 bis 35 zu.

(3) Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Dienstbezüge sowie auf Wartegeld oder Ruhegehalt mit der Maßgabe wieder auf, daß die den Hinterbliebenen nach Absatz 2 zugesprochenen Bezüge anzurechnen sind.

### Ab schnitt V

#### Unfallfürsorge

#### § 39

(1) Wird ein Pastor durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge nach den allgemein für Beamte geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe gewährt, daß das Ruhegehalt mindestens 66 $\frac{2}{3}$  v. H., jedoch höchstens 75 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge der Dienstaltersstufe beträgt, die der Verletzte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres hätte erreichen können.

(2) An Pastoren im Hilfsdienst kann das Seilverfahren sowie ein Unterhaltsbeitrag bis zu 75 v. H. der zuletzt bezogenen Vergütung gewährt werden. Ein Unterhaltsbeitrag kann in entsprechender Anwendung der für gesetzliche Hinterbliebenenbezüge geltenden Bestimmungen auch Hinterbliebenen gewährt werden.

#### § 39 a

(1) Ist ein Pastor wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalls, den er während des ersten oder zweiten Weltkrieges in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder in Ausübung oder infolge des Dienstes als Pastor erlitten hat, in den Ruhestand versetzt worden, so wird Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften des für ihn geltenden Rechts mit der Maßgabe gewährt, daß sich der Hundertsatz des Ruhegehalts um 20 v. H. bis zum Höchstsatz von 75 v. H. erhöht.

(2) Ist der verletzte Pastor oder Pastor im Ruhestand an den Folgen der Verwundung oder des Unfalles gestorben, so ist der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge das nach Absatz 1 erhöhte Ruhegehalt zugrunde zu legen.

#### § 39 b

(1) Ist ein Pastor aus Anlaß des ersten oder zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft geraten und infolge eines in der Kriegsgefangenschaft erlittenen Unfalles in den Ruhestand getreten oder verstorben, so wird Versorgung nach § 39 a gewährt. Ist der Pastor in der Kriegsgefangenschaft verstorben, so gilt der Tod als infolge eines Unfalles eingetreten.

(2) Ist ein Pastor an den Folgen einer im ersten oder zweiten Weltkrieg erlittenen Wehrdienstbeschädigung verstorben, so kann aus Billigkeitsgründen eine Zulage zu den Hinterbliebenenbezügen gewährt werden. Die Zulage darf zusammen mit den Hinterbliebenenbezügen die Versorgung nach § 39 a nicht übersteigen.

### Ab schnitt VI

Gemeinsame Vorschriften für Ruhegehalt und Wartegeld, Witwen- und Waisengeld

#### 1. Versorgungsanspruch

#### § 40

(1) Anspruch auf Gewährung von Versorgungsbezügen nach Abschnitt III bis V haben

1. Pastoren, die in eine dauernd errichtete Pfarrstelle auf Lebenszeit berufen sind sowie deren Hinterbliebene,
2. Pastoren in anderen Ämtern, deren Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge zugesichert sind.

(2) Pastoren im Dienste der der Landeskirche angeschlossenen Nordschleswigschen Gemeinde und der im Dienste der Inneren und Äußerer Mission stehenden rechtsfähigen Anstalten und Vereine werden durch Beschluß des Landeskirchenamts Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zugesichert,

1. wenn diesen Pastoren der Anschluß an die landeskirchliche Pfarrversorgung auf Grund einer besonderen Vereinbarung gestattet worden ist,
2. wenn die Versetzung in den Ruhestand von der Zustimmung der Landeskirche abhängig gemacht wird.

Voraussetzung für die Gewährung der Versorgungsbezüge ist die rechtzeitige Zahlung der von der Kirchenleitung festgesetzten Pfarrversorgungsbeiträge.

#### 2. Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge

#### § 41

(1) Die Versorgungsbezüge werden vom Landeskirchenamt festgesetzt. Neben den Versorgungsbezügen werden allgemein Kinderzuschläge nach den für die Pastoren im Amt geltenden Vorschriften gewährt.

(2) Die Versorgungsbezüge werden aus der Landeskirchenkasse gezahlt. Die von den Kirchengemeinden nach dem Kircheninventar aufzubringenden Wittumsbezüge sind an die Landeskirchenkasse zur Verrechnung mit den von ihr zu zahlenden Witwenbezügen abzuführen.

(3) Die Versorgungsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt. Bei Zahlung nach dem Tage der Fälligkeit besteht kein Rechtsanspruch auf Verzinsung oder Ersatz des durch die spätere Auszahlung entstandenen Schadens. Zuviel gezahlte Versorgungsbezüge sind ebenso wie zuviel gezahlte Dienstbezüge zurückzuzahlen.

(4) Versorgungsbezüge können nur insoweit verpfändet oder abgetreten werden, als sie der Pfändung unterliegen. Das Landeskirchenamt kann ein Anrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht an den Versorgungsbezügen nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind oder als ein vollstreckbarer Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung vorliegt.

### 3. Ruhen der Versorgungsbezüge

#### § 42

(1) Das Recht auf den Bezug von Versorgungsbezügen einschließlich Kinderzuschlag ruht, solange der Versorgungsberechtigte

1. nicht deutscher Staatsangehöriger ist oder
2. ohne Zustimmung der Kirchenleitung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reiches hat.

(2) Hat die Zahlung der Versorgungsbezüge nach Absatz 1 Ziff. 2 länger als drei Jahre geruht, so können die Versorgungsbezüge dem Berechtigten durch die Kirchenleitung entzogen werden.

#### § 43

(1) Ein Pastor im Ruhe- oder Wartestand, der im Kirchendienst oder sonst im öffentlichen Dienst verwendet wird, erhält seine Versorgungsbezüge nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter den für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen zurückbleibt, aus denen die Versorgungsbezüge berechnet sind.

(2) Ein Witwen- oder Waisengeldberechtigter, der im Kirchendienst oder sonst im öffentlichen Dienst verwendet wird, erhält sein Witwen- oder Waisengeld nur insoweit, als

1. das Einkommen der Witwe aus der Verwendung hinter 75 v. H. der für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zurückbleibt, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist,
2. das Einkommen der Waise aus der Verwendung hinter 40 v. H. der unter Ziff. 1) bezeichneten Dienstbezüge zurückbleibt.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind örtlich abgestufte Einkommensteile mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen und etwaige Zuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Dienstaufwandsentschädigungen sind außer Betracht zu lassen.

(4) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne der Absätze 1 und 2 ist jede Beschäftigung im Dienste des Reiches, eines Landes, einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder der Verbände und Unternehmungen von solchen.

#### § 44

Falls ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Pastor eine Wiederverwendung nach § 6 ohne hinreichenden Grund ablehnt, ruht sein Recht auf den Bezug des Ruhegehalts

- a) zu 25 v. H. nach Ablauf von zwei Jahren,
- b) zu 50 v. H. nach Ablauf von vier Jahren

vom Tage des Eintritts in den Ruhestand, bei bereits im Ruhestand befindlichen Pastoren vom Tage des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes ab gerechnet. Das Recht auf Bezug des vollen Ruhegehalts lebt bei Vollendung des 60. Lebensjahres oder bei Eintritt dauernder Dienstunfähigkeit wieder auf.

#### § 45

(1) In den Fällen der §§ 42 bis 44 wird die Zahlung der Versorgungsbezüge mit dem Ende des Monats, in den das Ereignis fällt, ganz oder teilweise eingestellt.

(2) Die Wiedergewährung der Versorgungsbezüge beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Kürzung fortgefallen sind.

### 4. Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

#### § 46

(1) Erhält ein Pastor im Ruhe- oder Wartestand aus einer Verwendung im Kirchendienst oder einer Verwendung im sonstigen öffentlichen Dienst (§ 43 Absatz 4) ein Ruhegehalt, ein Wartegeld oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben sein früheres Ruhegehalt oder Wartegeld nur bis zur Erreichung des Betrages zu zahlen, der sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Ruhegehalts oder Wartegeldes zugrunde gelegten ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen als Ruhegehalt oder Wartegeld ergibt.

(2) Erhält ein Witwen- oder Waisengeldberechtigter aus einer Verwendung des verstorbenen Pastors in einem anderen Kirchendienst oder im sonstigen öffentlichen Dienst (§ 43 Absatz 4) eine Versorgung, so ist daneben das frühere Witwen- oder Waisengeld nur bis zur Erreichung des Betrages zu zahlen, der sich nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes aus dem Ruhegehalt, das dem Verstorbenen nach Absatz 1 zu zahlen gewesen ist oder zu zahlen gewesen wäre, als Witwen- oder Waisengeld ergibt.

(3) § 43 Absatz 3 gilt sinngemäß.

#### § 47

Erhält eine Witwe, die vor ihrem Witwenstand oder während desselben im Kirchendienst oder im sonstigen öffentlichen Dienst (§ 43 Absatz 4) verwendet war, ein Ruhegehalt, ein Wartegeld oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben das Witwengeld nur bis zur Erreichung von 60 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist, oder, wenn es für die Witwe günstiger ist, bis zur Erreichung des Ruhegehalts zu zahlen, das dem Witwengeld zugrunde liegt.

### 5. Erlöschen der Versorgungsbezüge

#### § 48

Das Recht auf den Bezug von Versorgungsbezügen erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte stirbt oder aus der evangelischen Kirche austritt.

#### § 49

Das Recht auf den Bezug von Ruhegehalt oder Wartegeld erlischt,

1. wenn der Pastor im Ruhe- oder Wartestand im Kirchendienst mit seinen früheren Dienstbezügen wieder beschäftigt wird, mit dem Tage der Wiederbeschäftigung,
2. wenn er im Wege des Dienststrafverfahrens aus dem Dienste der Landeskirche entlassen worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils,

3. wenn er auf die durch die Ordination erworbenen Rechte verzichtet, oder wenn ihm diese Rechte entzogen werden, mit dem Tage der Verzichtserklärung oder der Entziehung.

#### § 50

(1) Das Recht auf den Bezug von Witwen- oder Waisengeld erlischt außer den in § 48 genannten Fällen

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats in dem er sich verheiratet,
2. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er auf Grund einer Entscheidung der Kirchenleitung den Anspruch wegen unwürdigen Verhaltens verliert; bei nachhaltiger Besserung darf der entzogene Anspruch wieder gewährt werden,
3. für jede Waise mit Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

(2) Das Waisengeld kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, bis zum vollendeten 25. Lebensjahr,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen auf Grund eines alle fünf Jahre zu wiederholenden amtsärztlichen Gutachtens dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Im Falle der Unterbrechung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht kann das Waisengeld auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt werden.

(3) Eine Witwe, die Ansprüche auf Witwengeld hat, erhält im Falle einer Wiederheirat eine Witwenabfindung in Höhe des Vierundzwanzigfachen des Witwengeldes des Monats, in dem sich die Witwe wiederverheiratet. Ist bei Anwendung des § 46 das Witwengeld nicht in voller Höhe zu zahlen, so ist der zu zahlende Betrag der Witwenabfindung zugrunde zu legen. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen. Lebt das Witwengeld nach Absatz 4 wieder auf, so ist die Witwenabfindung, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Witwengeldes liegt, in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten.

(4) Hat eine Witwe sich wiederverheiratet und stirbt der Ehemann, so lebt das bei Wiederverheiratung erloschene Recht auf Bezug von Witwengeld vom Zeitpunkt des Todes des Ehemannes ab wieder auf; inzwischen erworbene Versorgungsbezüge sind anzurechnen. Witwen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine zweite Ehe eingegangen sind, haben auf das Witwengeld keinen Rechtsanspruch; doch kann ihnen im Falle ihrer Bedürftigkeit und Würdigkeit ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwengeldes auf Zeit oder Dauer widerruflich gewährt werden.

### 6. Anzeigepflicht

#### § 51

(1) Jeder Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, dem Landeskirchenamt unverzüglich den Bezug eines Einkommens (§ 43) und einer Versorgung (§ 46) aus einer Verwendung im Kirchendienst oder sonst im öffentlichen Dienst anzuzeigen.

(2) Die gleiche Anzeigepflicht gilt für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes nach einem Ort außerhalb des Deutschen Reiches (§ 42 Absatz 1). Der Witwen- oder Waisengeldberechtigte hat auch die Verheiratung (§ 50 Absatz 1 Ziff. 1) unverzüglich anzuzeigen.

(3) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm in Absatz 1 und 2 auferlegten Verpflichtung nicht nach oder gibt er sein Einkommen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu niedrig an, so kann ihm die Versorgung durch das Landeskirchenamt ganz

oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Auf Einspruch des Versorgungsberechtigten entscheidet das Kirchengericht. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann das Landeskirchenamt die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkennen.

### 7. Unterhaltsbeitrag

#### § 52

Die gemeinsamen Vorschriften der §§ 40 bis 51 gelten sinngemäß für den Unterhaltsbeitrag und dessen Empfänger (§§ 20 Absatz 2, 35 Absatz 1, 39 Absatz 2, 50 Absatz 4).

### 8. Allgemeine Bestimmungen

#### § 53

(1) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche für eine über dieses Kirchengesetz hinausgehende Versorgung sind unwirksam.

(2) Unberührt bleiben jedoch die Versorgungsbezüge, die bisher auf Grund des § 1 der Rechtsverbindlichen Anordnung über die Anwendung der zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 auf den Pfarrerstand vom 8. Juni 1943 (Kirchl. Ges. u. V. VI. S. 45) bewilligt worden sind.

#### § 54

Ein Pastor, der im Sinne der Richtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland als Ostpfarrer gilt und nach 1945 von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins in eine dauernd errichtete Pfarrstelle berufen worden ist, sowie seine Hinterbliebenen haben einen Anspruch auf Gewährung von Versorgungsbezügen anteilmäßig nur für die Zeit, während der der Pastor im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins gestanden hat. Hierbei kann eine vorausgegangene Verwendung im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins als Hilfsgeistlicher oder Pastor mit Dienstauftrag auf das ruhegehaltensfähige Dienstalter angerechnet werden.

#### § 55

Werden Versorgungsberechtigte im Kirchendienst verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine auf Grund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.

#### § 56

Steht Personen, die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes Versorgungsberechtigte sind, infolge eines Ereignisses, das die Landeskirche zur Gewährung oder Erhöhung von Versorgungsbezügen verpflichtet, gegen Dritte ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch zu, so geht dieser Anspruch im Umfang dieser Versorgungsbezüge auf die Landeskirche über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versorgungsberechtigten geltend gemacht werden.

#### § 57

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche von Pastoren im Ruhe- oder Wartestand und ihrer Hinterbliebenen aus dem Dienstverhältnis werden wie die Dienstbezüge der Pastoren im Amt durch Klage vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht. Die Klage ist erst zulässig, wenn die Kirchenleitung den Anspruch abgelehnt hat oder wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem ihr der Antrag zugegangen ist, nicht entschieden hat. Die Klage muß bei Verlust des Klagerechts innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung der Kirchenleitung oder nach Ablauf der für diese bestimmten Frist erhoben werden.

(2) Die Entscheidung der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamts darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab das Dienstverhältnis eines Pastors im Amt endet oder der Pastor in den Wartestand zu versetzen ist, sind für die Beurteilung

der vor dem Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche bindend.

## Abschnitt VII Schlußvorschriften

### § 58

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1952 in Kraft.

(2) Vorschriften, die diesem Kirchengesetz entsprechen oder widersprechen, werden aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben:

Ruhegehaltsordnung für die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein mit Satzungen der Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche vom 26. Mai 1909 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 63),

Kirchengesetz betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen mit Satzungen des Pfarrwitwen- und -waisensfonds vom 26. Mai 1909 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 74),

Kirchengesetz betr. die Sterbe- und Gnadenzeit in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 10. Mai 1913 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 98),

Bekanntmachung betr. Aufbesserung der Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen nebst Grundsätzen für die einstweilige Regelung der Dienstinkommen, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen vom 1. September 1923 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 154),

Kirchengesetz über die Versetzung der Geistlichen in den Ruhestand vom 28. Oktober 1924 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 10. Dezember 1930 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1931 S. 37),

Rechtsverbindliche Anordnung über die Anwendung der zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 — RWL I S. 580 ff. — auf den Pfarrerstand vom 8. Juni 1943 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 45),

Verordnung zur Änderung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Versetzung der Geistlichen in den Ruhestand vom 28. Oktober 1924 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 10. Dezember 1930 vom 11. Januar 1945 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 1),

Kirchengesetz zur Pfarrwitwenversorgung vom 9. Februar 1951 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 22).

(3) Wo in Kirchengesetzen, Verordnungen und Bekanntmachungen auf die aufgehobenen Vorschriften verwiesen wird, tritt an deren Stelle dieses Kirchengesetz.

Schleswig, den 21. August 1952

Das vorstehende, von der 8. ordentlichen Landesynode am 15. Mai 1952 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Da die Landesregierung bezüglich der §§ 48 und 55 des Kirchengesetzes von dem ihr zustehenden Einspruchsrecht Gebrauch gemacht hat, treten § 48, soweit er das Erlöschen der Versorgungsbezüge im Falle des Austritts des Versorgungsberechtigten aus der Kirche regelt, sowie § 55, soweit es sich um die Verwendung von Versorgungsberechtigten im öffentlichen Dienst handelt, noch nicht in Kraft.

Die Kirchenleitung

In Vertretung:

D. W e s t e r

## Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes über die  
Besoldung der Kirchenbeamten in der  
Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.  
Vom 17. November 1961

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche  
Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

Die Besoldungsordnung A — Anlage zum Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz) vom 28. November 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 145) wird wie folgt geändert.

#### 1. Besoldungsgruppe 1

In der Fußnote 1 werden die Worte „oder 3“ gestrichen.

#### 2. Besoldungsgruppe 2

In der Fußnote 1 werden die Worte „oder 3“ gestrichen.

#### 3. Besoldungsgruppe 3

Es wird gestrichen: Küster<sup>2)</sup>

#### 4. Besoldungsgruppe 4

a) Es werden gestrichen:

Kirchenvogt<sup>1)</sup>

„1“ hinter Küster

b) Es werden eingefügt:

Friedhofsgärtner<sup>1)</sup>

Friedhofswärter<sup>1)</sup>

Kirchendiener<sup>2)</sup>

(Kirchenvogt)<sup>2)</sup> hinter Küster

c) Die Fußnote 1 erhält folgende Fassung:

Soweit nicht in Besoldungsgruppe 3.

Die Fußnote 2 erhält folgende Fassung:

In Stellen großer Kirchengemeinden.

Die Fußnote 3 erhält folgende Fassung:

Soweit nicht in Besoldungsgruppen 5, 6 oder 7.

#### 5. Besoldungsgruppe 5

a) Es werden gestrichen:

Kirchenvogt<sup>2)</sup>

„2“ hinter Küster

b) Es werden eingefügt:

Kirchendiener<sup>2)</sup>

(Kirchenvogt)<sup>2)</sup> hinter Küster

c) Die Fußnote 3 erhält folgende Fassung:

3) In Stellen mittlerer Kirchengemeinden, soweit nicht in Besoldungsgruppe 6 oder 7.

#### 6. Besoldungsgruppe 6

a) Es wird gestrichen:

Kirchenvogt<sup>4)</sup>

„4“ hinter Küster

b) Es wird eingefügt:

(Kirchenvogt)<sup>4)</sup> hinter Küster

c) Die Fußnote 1 erhält folgende Fassung:

1) In der Regel mit Gärtnermeisterprüfung als Verwalter mittlerer Friedhöfe.

In der Fußnote 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

Die Fußnote 4 erhält folgende Fassung:

4) In Stellen mittlerer Kirchengemeinden mit schwierigeren Verhältnissen, soweit nicht in Besoldungsgruppe 5, und in Stellen großer Gemeinden.

#### 7. Besoldungsgruppe 7

a) Es wird gestrichen:

„2“ hinter Diafon

- h) Es wird eingefügt:  
Küster (Kirchenvogt)<sup>4)</sup>
- e) Die Fußnote 1 erhält folgende Fassung:  
1) Mit Gärtnermeisterprüfung als Verwalter größerer Friedhöfe.  
Es wird eine Fußnote 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
4) In Stellen von besonderer Bedeutung mit besonders verantwortungsvollem Arbeitsbereich.
8. Die Fußnote 1 unter Besoldungsgruppe 8 erhält folgende Fassung:  
1) Mit Gärtnermeisterprüfung als Verwalter großer Friedhöfe
9. Besoldungsgruppe 9  
a) Es wird gestrichen:  
Jugendwart<sup>2)</sup>  
b) Es wird eingefügt:  
Kirchenbauinspektor  
c) Die Fußnote 1 erhält folgende Fassung:  
1) Nur in Stellen, deren Schwierigkeit und Bedeutung neben abgeschlossener Fachausbildung in der Regel die Abschlußprüfung einer höheren Lehranstalt für Gartenbau erfordert.
10. Besoldungsgruppe 10  
a) Es wird eingefügt:  
Kirchenbauoberinspektor  
„4“ hinter Friedhofsoberinspektor  
b) Die Fußnote 4 erhält folgende Fassung:  
Nur in Stellen, deren Schwierigkeit und Bedeutung neben abgeschlossener Fachausbildung die Abschlußprüfung einer höheren Lehranstalt für Gartenbau erfordert.
11. Unter Besoldungsgruppe 11 wird eingefügt:  
Kirchenbauamtman
12. Besoldungsgruppe 13  
a) Es wird gestrichen:  
Geschäftsführer eines Kirchengemeindevverbandes (Syndikus)<sup>1)</sup>  
b) Es wird eingefügt:  
Kirchenverwaltungsrat<sup>1)</sup>  
c) Die Fußnote 1 erhält folgende Fassung:  
Mit Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst in Großstadtverbänden.
13. Besoldungsgruppe 14  
a) Es wird gestrichen:  
Geschäftsführer eines Kirchengemeindevverbandes (Syndikus)<sup>1)</sup>  
b) Es wird eingefügt:  
Kirchenoberverwaltungsrat  
c) Die Fußnote 1 wird gestrichen.
14. Unter Besoldungsgruppe 15 wird eingefügt:  
Kirchenverwaltungsdirektor.

#### Artikel 2

(1) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Besoldungsordnung A in der nunmehr geltenden Fassung neu bekanntzumachen.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1961 in Kraft.

\*  
K i e l, den 23. November 1961

Das vorstehende von der 23. ordentlichen Landessynode am 17. November 1961 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung  
D. Salfmann

#### Neufassung der Besoldungsordnung A

Auf Grund des Artikels 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 17. November 1961 (Kirchl. Gef. u. V.-Bl. S. 124) wird nachstehend die Besoldungsordnung A in der ab 1. April 1961 geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Verordnungen über die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 15. Juli 1960 (Kirchl. Gef. u. V.-Bl. S. 107) und vom 3. Februar 1961 (Kirchl. Gef. u. V.-Bl. S. 25) bekanntgegeben:

#### Besoldungsordnung A

##### Vor bemerkungen:

1. Die Amtsbezeichnungen sind in den Besoldungsgruppen nach der Buchstabenfolge geordnet.
2. Die Beamtinnen erhalten die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.
3. Die Grundgehaltssätze sind Monatsbeträge.

##### Besoldungsgruppe 1

288,90 — 300,46 — 312,02 — 323,58 — 335,14 — 346,70 —  
358,26 — 369,82 — 381,38 — 392,94 — 404,50 DM.

##### Ortszuschlag: IV

Friedhofswärter<sup>1)</sup>  
Kirchenbote

- 1) In Stellen mit einfachen Verhältnissen, soweit nicht in Besoldungsgruppe 2.

##### Besoldungsgruppe 2

300,46 — 312,02 — 323,58 — 335,14 — 346,70 — 358,26 —  
369,82 — 381,38 — 392,94 — 404,50 — 416,06 — 427,62 DM.

##### Ortszuschlag: IV

Friedhofswärter<sup>1)</sup>  
Kirchendiener<sup>2)</sup>

- 1) Soweit nicht in Besoldungsgruppe 1.
- 2) In Stellen mit einfachen Verhältnissen, soweit nicht in Besoldungsgruppe 3.

##### Besoldungsgruppe 3

312,02 — 323,58 — 335,14 — 346,70 — 358,26 — 369,82 —  
381,38 — 392,94 — 404,50 — 416,06 — 427,62 — 439,18 DM.

##### Ortszuschlag: IV

Friedhofsgärtner<sup>1)</sup>  
Friedhofswärter<sup>1)</sup>  
Kirchendiener<sup>2)</sup>

- 1) In Stellen, deren Schwierigkeit die Gärtnergehilfenprüfung erfordert.
- 2) Soweit nicht in Besoldungsgruppe 2 oder 4.

##### Besoldungsgruppe 4

323,58 — 335,14 — 346,70 — 358,26 — 369,82 — 381,38 —  
392,94 — 404,50 — 416,06 — 427,62 — 439,18 — 450,74 DM.

##### Ortszuschlag: IV

Amtsmeister  
Friedhofsgärtner<sup>1)</sup>  
Friedhofswärter<sup>1)</sup>  
Kirchendiener<sup>2)</sup>  
Küster (Kirchenvogt)<sup>3)</sup>  
Landeskirchenamtsmeister

- 1) Soweit nicht in Besoldungsgruppe 3.
- 2) In Stellen großer Kirchengemeinden.
- 3) Soweit nicht in Besoldungsgruppe 5, 6 oder 7.

## Besoldungsgruppe 5

346,70 — 358,26 — 369,82 — 381,38 — 392,94 — 404,50 —  
416,06 — 427,62 — 439,18 — 450,74 — 462,30 — 473,86 —  
485,42 DM.

## Ortszuschlag: IV

Friedhofsverwalter<sup>1)</sup>  
Kirchenassistent  
Kirchendiener<sup>2)</sup>  
Küster (Kirchenvogt)<sup>3)</sup>

- 1) Mit Gärtnergehilfenprüfung.
- 2) In Stellen, deren Schwierigkeit die des einfachen Dienstes wesentlich übersteigt.
- 3) In Stellen mittlerer Kirchengemeinden, soweit nicht in Besoldungsgruppe 6 oder 7.

## Besoldungsgruppe 6

366,32 — 382,50 — 398,68 — 414,86 — 431,04 — 447,22 —  
463,40 — 479,58 — 495,76 — 511,94 — 528,12 — 544,30 —  
560,48 DM.

## Ortszuschlag: IV

Friedhofsverwalter<sup>1)</sup>  
Gemeinbehelfer<sup>2)</sup>, Jugendwart<sup>2)</sup>  
Kirchenmusiker<sup>3)</sup>  
Kirchensekretär  
Küster (Kirchenvogt)<sup>4)</sup>

- 1) In der Regel mit Gartenmeisterprüfung als Verwalter mittlerer Friedhöfe.
- 2) Soweit nicht in Besoldungsgruppen 7 bis 9.
- 3) In B-Stellen (mit A- oder B-Prüfung) mit einfacheren Verhältnissen.
- 4) In Stellen mittlerer Kirchengemeinden mit schwierigeren Verhältnissen, soweit nicht in Besoldungsgruppe 5, und in Stellen großer Gemeinden.

## Besoldungsgruppe 7

406,77 — 428,73 — 450,69 — 472,65 — 494,61 — 516,57 —  
538,53 — 560,49 — 582,45 — 604,41 — 626,37 — 648,33 —  
670,29 DM.

## Ortszuschlag: III

Diakon  
Friedhofsverwalter<sup>1)</sup>  
Gemeinbehelfer<sup>2)</sup>, Jugendwart<sup>2)</sup>  
Kirchenmusiker<sup>3)</sup>  
Kirchenobersekretär  
Küster (Kirchenvogt)<sup>4)</sup>

- 1) Mit Gartenmeisterprüfung als Verwalter größerer Friedhöfe.
- 2) In Stellen mit besonderer Bedeutung, soweit nicht in Besoldungsgruppe 8.
- 3) In B-Stellen (mit A- oder B-Prüfung), soweit nicht in Besoldungsgruppe 6, 8 und 9.
- 4) In Stellen von besonderer Bedeutung mit besonders verantwortungsvollem Arbeitsbereich.

## Besoldungsgruppe 8

442,59 — 466,86 — 491,13 — 515,40 — 539,67 — 563,94 —  
588,21 — 612,48 — 636,75 — 661,02 — 685,29 — 709,56 —  
733,83 DM.

## Ortszuschlag: III

Diakon<sup>2)</sup>  
Friedhofsverwalter<sup>1)</sup>  
Gemeinbehelfer<sup>2)</sup>, Jugendwart<sup>2)</sup>  
Kirchenhauptsekretär  
Kirchenmusiker<sup>3)</sup>

- 1) Mit Gartenmeisterprüfung als Verwalter großer Friedhöfe.
- 2) In Stellen, deren Bedeutung sich wesentlich über die der Besoldungsgruppe 7 erhebt.
- 3) In B-Stellen (mit A- oder B-Prüfung), deren Bedeutung sich über die der Besoldungsgruppe 7 erhebt.

## Besoldungsgruppe 9

517,71 — 541,98 — 566,25 — 590,52 — 614,79 — 639,06 —  
663,33 — 687,60 — 711,87 — 736,14 — 760,41 — 784,68 —  
808,95 DM.

## Ortszuschlag: III

Diakon<sup>2)</sup>  
Friedhofsinspektor<sup>1)</sup>  
Gemeinbehelfer<sup>2)</sup>  
Kirchenbauinspektor  
Kircheninspektor  
Kirchenmusiker<sup>3)</sup>  
Landeskircheninspektor  
Propsteirentmeister<sup>4)</sup>

- 1) Nur in Stellen, deren Schwierigkeit und Bedeutung neben abgeschlossener Fachausbildung in der Regel die Abschlußprüfung einer höheren Lehranstalt für Gartenbau erfordert.
- 2) In Stellen von besonderer Schwierigkeit und Verantwortung, soweit nicht Besoldungsgruppe 7, 8 und 10.
- 3) In A-Stellen; in B-Stellen (mit A- oder B-Prüfung) mit besonderer Bedeutung.
- 4) Als Leiter eines Propsteirentamtes in einfachen Verhältnissen.

## Besoldungsgruppe 10

563,93 — 593,98 — 624,03 — 654,08 — 684,13 — 714,18 —  
744,23 — 774,28 — 804,33 — 834,38 — 864,43 — 894,48 —  
924,53 DM.

## Ortszuschlag: III

Diakon<sup>1)</sup>  
Friedhofsoberinspektor<sup>4)</sup>  
Kirchenmusiker<sup>2)</sup>  
Kirchenbauoberinspektor  
Kirchenoberinspektor  
Landeskirchenoberinspektor  
Landeskirchlicher Kassenrevisor  
Propsteirentmeister<sup>3)</sup>

- 1) In den mit Zustimmung der Kirchenleitung bestimmten Stellen.
- 2) In A-Stellen (mit A-Prüfung), deren Umfang und Bedeutung sich über die der Besoldungsgruppe 9 erhebt, soweit nicht in Besoldungsgruppe 11 und 12.
- 3) Als Leiter eines Propsteirentamtes.
- 4) Nur in Stellen, deren Schwierigkeit und Bedeutung neben abgeschlossener Fachausbildung die Abschlußprüfung einer höheren Lehranstalt für Gartenbau erfordert.

## Besoldungsgruppe 11

685,27 — 721,09 — 756,91 — 792,73 — 828,55 — 864,37 —  
900,19 — 936,01 — 971,83 — 1 007,65 — 1 043,47 — 1 079,29 —  
1 115,11 DM.

## Ortszuschlag: II

Friedhofsamtman<sup>1)</sup>  
Kirchenbauamtman  
Kirchenamtman  
Kirchenmusiker<sup>2)</sup>  
Landeskirchenamtman  
Propsteirentmeister<sup>3)</sup>  
Referent im Katechetischen Amt<sup>4)</sup>

- 1) In von der Kirchenleitung zu genehmigenden Stellen.
- 2) In A-Stellen (mit A-Prüfung) von besonderer Bedeutung und Schwierigkeit, soweit nicht in der Besoldungsgruppe 10 und 12.
- 3) Als Leiter eines Propsteirentamtes in großen Propsteien.
- 4) Soweit nicht in Besoldungsgruppe 12.

## Besoldungsgruppe 12

756,91 — 797,36 — 837,81 — 878,26 — 918,71 — 959,16 —  
999,61 — 1 040,06 — 1 080,51 — 1 120,96 — 1 161,41 —  
1 201,86 — 1 242,31 DM.

## Ortszuschlag: II

Kirchenmusiker<sup>1)</sup>  
Kirchenoberamtman<sup>2)</sup>  
Landeskirchenamtsrat  
Referent im Katechetischen Amt<sup>3)</sup>

- 1) In A-Stellen (mit A-Prüfung) von besonderer Wichtigkeit für die Landeskirche.
- 2) In von der Kirchenleitung zu genehmigenden Stellen.
- 3) Soweit nicht in Besoldungsgruppe 11.

## Besoldungsgruppe 13

849,36 — 889,81 — 930,26 — 970,71 — 1 011,16 — 1 051,61 —  
1 092,06 — 1 132,51 — 1 172,96 — 1 213,41 — 1 253,86 —  
1 294,31 — 1 334,76 DM.

## Ortszuschlag: II

Kirchenbaurat  
Kirchenmusiker<sup>2)</sup>  
Kirchenrat  
Kirchenverwaltungsrat<sup>1)</sup>

- 1) Mit Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst in Großstadtverbänden.
- 2) Nur in den mit Zustimmung der Kirchenleitung bestimmten Stellen.

## Besoldungsgruppe 14

932,57 — 983,42 — 1 034,27 — 1 085,12 — 1 135,97 — 1 186,82 —  
1 237,67 — 1 288,52 — 1 339,37 — 1 390,22 — 1 441,07 —  
1 491,92 — 1 542,77 DM.

## Ortszuschlag: II

Kirchenoberverwaltungsrat  
Landeskirchenrat  
Oberkirchenbaurat

## Besoldungsgruppe 15

1 056,22 — 1 111,69 — 1 167,16 — 1 222,63 — 1 278,10 —  
1 333,57 — 1 389,04 — 1 444,51 — 1 499,98 — 1 555,45 —  
1 610,92 — 1 666,39 — 1 721,86 DM.

## Ortszuschlag: I b

Kirchenverwaltungsdirektor  
Oberlandeskirchenrat<sup>1)</sup>

- 1) Soweit nicht in Besoldungsgruppe 16.

## Besoldungsgruppe 16

1 214,53 — 1 280,40 — 1 346,27 — 1 412,14 — 1 478,01 —  
1 543,88 — 1 609,75 — 1 675,62 — 1 741,49 — 1 807,36 —  
1 873,23 — 1 939,10 — 2 004,97 DM.

## Ortszuschlag: I b

Oberlandeskirchenrat<sup>1)</sup>

- 1) Soweit nicht in Besoldungsgruppe 15.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
In Vertretung:  
Mertens

J.Nr. 2) 675/61/VIII/H 3

## Kirchengesetz

über die Änderung kirchenbeamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften.

Vom 16. November 1961

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

## Artikel I

## § 1

§ 1 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 28. November 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 143) erhält folgende Fassung:

„Die Besoldung und Anpassung der Versorgung der Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBL. I S. 993 ff.) in der Fassung des Artikels IV des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 (BGBL. I S. 1361 ff.), soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

## § 2

In § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Versorgung der Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins und deren Hinterbliebenen im Falle der Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalls vom 27. November 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 146) werden folgende Sätze angefügt:

„Ist der Kirchenbeamte in der Kriegsgefangenschaft verstorben, so gilt der Tod als infolge eines Unfalls eingetreten. Ist ein Kirchenbeamter an den Folgen einer im ersten oder zweiten Weltkrieg erlittenen Wehrdienstbeschädigung verstorben, so kann aus Billigkeitsgründen eine Zulage zu den Hinterbliebenenbezügen gewährt werden. Die Zulage darf zusammen mit den Hinterbliebenenbezügen die Versorgung nach Absatz 1 nicht übersteigen.“

## § 3

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die sich aus Artikel I des Bundesgesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 (BGBL. I S. 1361 ff.) ergebenden beamtenrechtlichen Vorschriften bis zur Neuregelung des Kirchenbeamtenrechts anzuwenden.

## § 4

Die Kirchenbeamten und die Versorgungsempfänger erhalten Weihnachtiszuschläge nach den für Bundesbeamte geltenden Vorschriften.

## Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 in Kraft.

Kiel, den 21. November 1961

Das vorstehende von der 23. ordentlichen Landesynode am 16. November 1961 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung  
D. Saljmann

K.L.Nr. 1366/61

**Kirchengesetz**  
zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend den Anschluß deutscher evangelischer Kirchengemeinden außerhalb Schleswig-Holsteins an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins  
vom 27. Oktober 1924

(Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1925, S. 48).

Vom 16. November 1961

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz betreffend den Anschluß deutscher evangelischer Kirchengemeinden außerhalb Schleswig-Holsteins an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 27. Oktober 1924 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1925, S. 48) wird, wie folgt, geändert:

1. § 4 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Beruft eine angeschlossene Gemeinde selbst ihren Geistlichen, so ist dazu die Bestätigung durch den Bischof erforderlich. Ebenso unterliegt die Auflösung des Dienstverhältnisses seiner Genehmigung.

(2) In beiden Fällen bedarf es außerdem des Einvernehmens mit dem Landeskirchenamt.

2. § 9 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Veretzung der Geistlichen in ein anderes Pfarramt und in den Ruhestand sowie über Dienstvergehen der Geistlichen finden auf die Geistlichen der angeschlossenen Gemeinden sinngemäß Anwendung.

3. In § 1 Absatz 2, § 7 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und in § 11 ist „Kirchenregierung“ zu ersetzen durch „Kirchenleitung“.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

\*

Kiel, den 21. November 1961

Das vorstehende von der 23. ordentlichen Landesynode am 16. November 1961 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

K.L.-Nr. 1363/61

## Bekanntmachungen

Einmalige Zuwendung an Geistliche und Kirchenbeamte zu Weihnachten 1961

Kiel, den 25. November 1961

Gemäß Artikel III des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrversorgungsrechts vom 16. November 1961 und Artikel I § 4 des Kirchengesetzes über die Änderung Kirchenbeamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 16. November 1961 (in diesem Stück des Kirchl. Ges. u. V.-Bl. veröffentlicht) erhalten die Geistlichen und Kirchenbeamten sowie die entsprechenden Versorgungsempfänger Weihnachtszuwendungen nach den für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften. Diese Regelung gilt erstmals für Weihnachten 1961.

Den Bundesbeamten wird gemäß Beschluß der Bundesregierung vom 23. d. Mt. zu Weihnachten 1961 eine als Vorschuß bezeichnete Zuwendung gewährt, deren endgültige Regelung einer Beamtenbesoldungsnovelle vorbehalten bleibt. Der Bundesregelung entsprechend ist den Geistlichen und Kirchenbeamten sowie den entsprechenden Versorgungsempfängern und Kandidaten des Predigtamtes zu Weihnachten 1961 eine vorerst einmalige Zuwendung vorschußweise nach den folgenden Grundsätzen zu zahlen:

I.

(1) Die einmalige Zuwendung beträgt

a) für Alleinstehende 80,— DM,  
b) für Verheiratete 100,— DM.

(2) Vollwaisen erhalten eine einmalige Zuwendung von 40,— DM.

(3) Die einmalige Zuwendung nach Absatz 1 wird um 20,— DM für jedes Kind erhöht, für das dem Anspruchsberechtigten im Monat Dezember 1961 Kinderzuschlag zusteht oder zustehen würde, wenn er nicht am 30. November aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden wäre.

II.

Die Bestimmungen des § 1, § 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 4 bis 7 des Tarifvertrages vom 10. Oktober 1960

über Weihnachtszuwendungen für Angestellte (Landeskirchliche Tarifrechtsammlung Seite 25 a ff.) sind sinngemäß anzuwenden.

III.

Anspruchsberechtigte, deren Dienst- oder Versorgungsbezüge im Monat Dezember 1961 aus disziplinarrechtlichen Gründen gekürzt sind, erhalten die einmalige Zuwendung nach Abschnitt I zu dem entsprechenden Bruchteil.

IV.

Die einmalige Zuwendung wird nicht gewährt an Anspruchsberechtigte, denen auf Grund der bei Bund und Ländern geltenden Bestimmungen bereits eine Zuwendung nach den in Abschnitt I bezeichneten Sätzen gewährt wird.

V.

Eine anderweitige Verrechnung dieser Vorschußzahlung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

VI.

Der Vorschuß ist nach Möglichkeit zusammen mit den für Dezember 1961 zu zahlenden Dienst- oder Versorgungsbezügen oder Unterhaltszuschüssen (Lehrvikariatskostenzuschüsse) auszahlend, mindestens aber rechtzeitig vor Weihnachten. Die Zahlung erfolgt durch die Kasse, die auch die Dienst- oder Versorgungsbezüge usw. zu zahlen hat; denjenigen Kirchengemeinden, die zur Aufbringung des Pfarrgehalts landeskirchliche Pfarrbesoldungszuschüsse erhalten, wird in Kürze ein zusätzlicher Pfarrbesoldungszuschuß in Höhe der den Geistlichen zu zahlenden Vorschüsse überwiesen werden. Die den Geistlichen zu Weihnachten 1961 gezahlten Vorschüsse werden im Rahmen des Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrags 1962 ausgeglichen werden. Die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) haben bei Aufstellung des Haushaltsplans der Pfarrkasse für das Rechnungsjahr 1962 dafür Sorge zu tragen, daß der zu errechnende normale Besoldungsbedarf um den zu Weihnachten 1961 gezahlten Vorschuß sowie vorsorglich um einen zu Weihnachten 1962 zu zahlenden Betrag gleicher Höhe erhöht wird.

## VII.

Der Vorschuß unterliegt dem gesetzlichen Steuerabzug.  
Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
In Vertretung:  
Mertens

J.-Nr. 2) 955/61/III/VIII/7/H 3

Kollekten im Januar 1962

Kiel, den 2. Dezember 1961

1. Am Neujahrstag, 1. Januar:

für innerkirchliche Aufgaben der Vereinigten  
Lutherischen Kirche.

Die Vereinigte Lutherische Kirche Deutschlands ist der Zusammenschluß aller lutherischen Kirchen in Ost und West. Unsere Landeskirche ist durch diese Klammer trotz aller Erschwerungen nach wie vor mit den lutherischen Kirchen jenseits des eisernen Vorhangs, darunter auch der Nachbarkirche Mecklenburgs, verbunden. Die gemeinsamen Bemühungen gelten u. a. der Ausbildung von Pastoren auf dem bei München errichteten Predigerseminar, dem Gemeindeaufbau, der volksmissionarischen Arbeit, der Wahrung des lutherischen Bekenntnisstandes in andersgläubiger Umgebung und der Öffentlichkeitsarbeit. Das Dankopfer ist für diese vielfachen Aufgaben, die sich aus dem Erbe der Reformation für das Luthertum in Deutschland ergeben, bestimmt.

2. Am 1. Sonntag nach Epiphania, 7. Januar:  
für die Aktion „Afrika braucht afrikanische Pfarrer“.

Diese Aktion wird auch im Jahre 1962 fortgesetzt. Unsere Kirchenleitung hat das Dankopfer daher für diese vordringliche Aufgabe bestimmt. Für die afrikanischen Kirchen wird in Zukunft viel davon abhängen, ob der Ausbau von theologischen Ausbildungsstätten gelingt. Es fehlt nicht an Christen, die zu einer theologischen Ausbildung willig und fähig sind. Aber die jungen Kirchen können Seminare und Hochschulen nicht aus eigener Kraft errichten. Daher soll das Dankopfer unserer Gemeinden besonders den Ausbildungsstätten in Uddis Abeba, Makumira (Tanganjika), Vaumbé (Kamerun) sowie Marang und Okaresberg (Südafrika) zugute kommen. Für diesen Zweck nehmen die Pastoren auch Sonderspenden entgegen.

3. Am 2. Sonntag nach Epiphania,  
14. Januar:

für die Vorbildung zum kirchlichen Dienst und das  
Evangelische Studienwerk Villigst.

Die Gemeinden und kirchlichen Werke brauchen junge Menschen, die sich zum kirchlichen Dienst berufen wissen und dafür ausbilden lassen. Ebenfalls bedarf es in allen akademischen Berufen des Einsatzes junger Christen. Es gehört zu unserer kirchlichen Verantwortung, sich dieser Menschen auf ihrem Ausbildungswege anzunehmen und sie bei den oft nicht leichten wirtschaftlichen Verhältnissen zu unterstützen. Das Ev. Studienwerk Villigst fördert besonders befähigte evangelische Studenten aller Fakultäten. Die Gewinnung von Mitarbeitern, die bewußt als Glieder ihrer Kirche in ihrem Beruf stehen, bleibt eine entscheidende Aufgabe für unsere evangelische Kirche. Darum dient das Dankopfer der Unterstützung junger Christen in ihrer Ausbildung.

4. Am 4. Sonntag nach Epiphania,  
28. Januar:

für den Lutherischen Weltdienst.

Der Lutherische Weltdienst ist das weltweite Hilfswerk der lutherischen Kirchen. Sie unterstützen das Notdienstprogramm, dessen Schwerpunkte in Hongkong am Rande von Ostasien, in Indien und im Heiligen Land liegen. Die

große Not schreit nach Abhilfe. Auch im aufgewühlten Afrika kommt es darauf an, durch das Evangelium zu einer neuen sozialen Ordnung zu verhelfen und den Haß durch das Zeugnis der Liebe zu überwinden. Ferner brauchen die lutherischen Minderheitskirchen in den östlichen und den romanischen Ländern in ihrer bedrängten Lage die Hilfe der Glaubensbrüder. „Weil uns Barmherzigkeit widerfahren ist, laßt uns nicht müde werden.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 22 4)5/61/X/P 1

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Stiftskirchengemeinde in  
Elmshorn, Propstei Kantgau

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Kantgau wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Stiftskirchengemeinde in Elmshorn, Propstei Kantgau, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt zum 1. Januar 1962 in Kraft.

Kiel, den 16. November 1961

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Schwarz

J.-Nr. 2) 028/61/X/4/Stiftskirchengemeinde 2 a

Kiel, den 16. November 1961

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 2) 028/61/X/4/Stiftskirchengemeinde 2 a

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der St. Ansgarkirchengemeinde in  
Elmshorn, Propstei Kantgau

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Kantgau wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der St. Ansgarkirchengemeinde in Elmshorn, Propstei Kantgau, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt zum 1. Januar 1962 in Kraft.

Kiel, den 16. November 1961

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Schwarz

J.-Nr. 2) 029/61/X/4/St. Ansgarkirchengemeinde 2 a

Kiel, den 16. November 1961

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 2) 029/61/X/4/St. Ansgarkirchengemeinde 2 a

## Mitglieder des Prüfungsausschusses für den Kirchlichen Verwaltungsdienst

Kiel, den 28. November 1961

Das Landeskirchenamt hat am 9. November 1961 gemäß § 20 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kirchenbeamtenanwärter des Verwaltungsdienstes vom 25. August 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 89) für die Dauer von 3 Jahren in den Prüfungsausschuß für den Kirchlichen Verwaltungsdienst folgende Mitglieder berufen:

Oberlandeskirchenrat E b s e n, Kiel, als Vorsitzenden

Vertreter: Oberlandeskirchenrat Mertens, Kiel

Oberlandeskirchenrat Dr. F r e y t a g, Kiel, als 1. Beisitzer

Vertreter: Amtsgerichtsrat a. D. Dr. T h o d e, Kiel

Landeskirchenratsrat K o c h, Kiel, als 2. Beisitzer

Vertreter: Landeskirchenamtmann K r u l l, Kiel

Kirchenamtmann S t o i s l o w, Hamburg-Blankenese, als 3. Beisitzer

Vertreter: Kirchenoberinspektor E b e r s, Hamburg-Blankenese.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

M e r t e n s

J.-Nr. 2) 090<sup>II</sup>/61/VIII/H 36

## Grundstücksverkehrsgesetz

Kiel, den 18. November 1961

Das Bundesgesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstücksverkehrsgesetz — GrundVG) vom 28. Juli 1961 (BGBI. I S. 1091) enthält neue Bestimmungen über Veräußerung und Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. Nach § 2 des Gesetzes ist zur Veräußerung eines solchen Grundstücks wie bisher die Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde erforderlich. Hiervon enthält jedoch § 4 eine wichtige Ausnahme zugunsten der Kirche.

§ 4 lautet:

„Die Genehmigung ist nicht notwendig, wenn

1. . . .

2. eine mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestattete Religionsgesellschaft ein Grundstück erwirbt, es sei denn, daß es sich um einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb handelt.“

. . . . .

Zu den hier genannten Körperschaften gehören außer der Landeskirche selbst die Kirchengemeinden, Kirchengemeindevorstände und Propsteien.

Bei genehmigungsfreien Rechtsgeschäften erteilt die Genehmigungsbehörde auf Antrag ein Zeugnis darüber, daß zum Erwerb des Grundstücks die Genehmigung nicht erforderlich ist (§ 5).

Das Grundstücksverkehrsgesetz tritt am 1. 1. 1962 in Kraft (§ 39 Abs. 1). Für die Genehmigung von Grundstücksgeschäften, die vor diesem Zeitpunkt geschlossen worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften. Jedoch werden Rechtsgeschäfte, die unter § 4 des Grundstücksverkehrsgesetzes fallen, am 1. 1. 1962 genehmigungsfrei, wenn das Genehmigungsverfahren an diesem Tage noch nicht abgeschlossen ist (§ 32).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u s s

J.-Nr. 2) 507/61/VII/M 83

## Ausschreibung von Pfarrstellen

Die neu errichtete 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niendorf, Propstei Blankenese-Pinneberg, wird zum 1. April 1962 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 3, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Neues Pastorat mit besonderem Gebäude für Unterricht und kleinere Gemeindeveranstaltungen wird zum 1. April 1962 bezugsfertig.

Stadttrandgemeinde, Aufbaugelände, vollständige Aufgabe; gesucht wird ein jüngerer Pastor mit Befähigung für Jugendarbeit.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 2) 139/61/VI/4/Niendorf 2 e

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nortorf, Propstei Kendsburg, wird zum 1. Januar 1962 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Kendsburg, Postfach 311, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Interesse für die Jugendarbeit ist besonders erwünscht. Dienstwohnung im Pastorat vorhanden. Mittelschule am Ort. Höhere Schulen sind in Neumünster und Kendsburg gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 2) 272/61/VI/4/Nortorf 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Numühle, Landes-superintendentur Lauenburg, wird zum 1. April 1962 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerber mit mehrjähriger Amtserfahrung und Sinn für Jugendarbeit wollen sich an den Herrn Landes-superintendenten in Raxeburg/Kreis Herzogtum Lauenburg wenden. Numühle, am Rande des Sachsenwaldes, ist Villenvorort von Hamburg mit 3300 Seelen, zugehörig ferner der fürstlich Bismarck'sche Ort Friedrichsruh. 1930 erbaute Kirche (350 Plätze), neues Pastorat, neues Gemeindehaus, ev. Kindergarten und ev. Jugendfreizeitheim. Reg. Laienmitarbeit. Kantor und Gemeindegeliebte hautpamtlich. Mittelschule am Ort. Höhere Schule in Reinbek (10 Minuten) und Bergedorf (15 Minuten). Verbindung mit Hamburg mit der S-Bahn 35 Minuten.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 2) 493/61/VI/4/Numühle 2

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldenburg, Propstei Oldenburg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Neustadt/S. zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Bewerber sollen nach Möglichkeit die Fähigkeit zur Leitung der Jugendarbeit in Oldenburg besitzen. Mittel- und Oberschule in Oldenburg. Renoviertes Pastorat mit Garten vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 2) 952/61/VI/4/Oldenburg 2

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde *Seiligenhafen*, Propstei Oldenburg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Neustadt/S. einzufenden. Neues Pastorat vorhanden. Außenstelle der Oberschule Oldenburg am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 21 962/61/VI/4/Seiligenhafen 2 a

#### Stellenausschreibung

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) an St. Katharinen zu *Lenzahn* (7000 Gemeindeglieder) soll neu

besetzt werden und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Kirchengemeinde sucht einen Kantor und Organist mit B.-Prüfung, der die Befähigung hat zur Leitung des Kirchenchores, des Posaunenchores, des Mädchenchores und Knabenchores. Mitarbeit im Kindergottesdienst ist erwünscht.

Die Anstellung erfolgt nach Maßgabe des Kirchlichen Anstellentarifvertrages (KAT), Vergütung entsprechend der Vergütungsordnung. Werkdienstwohnung (3 1/2 Zimmer usw.) ist vorhanden.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand St. Katharinen in Lenzahn zu richten.

J.-Nr. 22 268/61/VIII/7/Lenzahn 4

## Personalien

#### Berufen:

Am 20. November 1961 der Pastor *Alois Baier*, bisher in Probsteierhagen, zum Pastor der Pfarrstelle zur Ausübung der Seelsorge an den Inassen der Heilstätten und des LVA-Krankenhauses in Mölln.

#### Eingeführt:

Am 3. September 1961 der Pastor *Friedrich Schwandt* als Pastor der Kirchengemeinde Blekendorf, Propstei Plön;  
am 5. November 1961 der Pastor *Klaus Juhl* als Pastor in die 1. Pfarrstelle der St. Johanniskirchengemeinde in Hamburg-Altona, Propstei Altona;  
am 5. November 1961 der Pastor *Abrecht Merle* als Pastor der Kirchengemeinde Großenbrode, Propstei Oldenburg;

am 12. November 1961 der Pastor *Ernst Fischer* als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Andreaskirchengemeinde in Kiel-Wellingdorf, Propstei Kiel;

am 26. November 1961 der Pastor *Horst Kust* in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Karby, Propstei Eckernförde.

#### In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. April 1962 auf Antrag Pastor Dr. theol. *Gerhard Ehrenforth* in Aumühle;

zum 1. April 1962 auf Antrag Pastor *Heinrich Witt* in Hamburg-Schnelsen I.